PORSCHE

ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

– „KI-Vertragsbedingungen“ –

Inhaltsverzeichnis

I. GELTUNGSBEREICH 2

II. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS 2

1. RECHTSKONFORMITÄT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER 2
2. DOKUMENTATION UND NACHWEIS DER RECHTSKONFORMITÄT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER 2
3. UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS 3
4. KI-BEDINGTE FEHLER 4

III. RISIKOKLASSIFIZIERUNG 4

IV. RECHTE 4

1. VERWENDUNG VON PORSCHE DATEN UND BEISTELLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KI 4
2. NUTZUNGSRECHTE AN FREMDINHALTEN 5
3. NUTZUNGSRECHTE 5
4. VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER UND FREISTELLUNG 6
5. VERÄNDERUNGSBEFUGNIS 6

V. EINSATZ VON KI-WERKZEUGEN 6

1. UNVERZÜGLICHE INFORMATION UND ERLAUBNISVORBEHALT 6
2. KENNZEICHNUNG DES OUTPUTS 7
3. ÜBERPRÜFUNG DES OUTPUTS DURCH DEN VERTRAGSPARTNER 7
4. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG 7

VI. SONSTIGES 8

I. GELTUNGSBEREICH

Die Regelungen dieser KI-Vertragsbedingungen gehen den sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien (im Folgenden **„Ausgangsvertrag“**) insofern vor, als diese KI-Vertragsbedingungen Regelungen für KI-Vertragsleistungen und den Einsatz von KI-Werkzeugen bestimmen. Es gelten die Definitionen der *Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024* (im Folgenden **„KI-Verordnung“**) sowie die Definitionen dieser KI-Vertragsbedingungen.

II. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

1. Rechtskonformität durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner gewährleistet, dass KI-Vertragsleistungen im Zeitpunkt der Ausführung bzw. Bereitstellung und während des gesamten Ausführungs- bzw. Bereitstellungszeitraums oder bei Schuldverhältnissen, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung, den Anforderungen dieser KI-Vertragsbedingungen, der KI-Verordnung und jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Zur Klarstellung: Als „**Anforderungen der KI-Verordnung**“ gelten neben den Anforderungen der KI-Verordnung auch die Anforderungen aus delegierten Rechtsakten, Leitlinien der Kommission und anwendbare Normen und Standards, soweit diese KI betreffen.

2. Dokumentation und Nachweis der Rechtskonformität durch den Vertragspartner

2.1. Der Vertragspartner wird die Einhaltung der Anforderungen der KI-Verordnung bei der Erbringung der KI-Vertragsleistungen gegenüber Porsche dokumentieren und diese Dokumentation mit Abschluss des Ausgangsvertrags, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der KI-Vertragsleistungen durch Porsche, zur Verfügung stellen.

2.2. Die Dokumentation enthält zumindest diejenigen Informationen, die Porsche benötigt, um ihrerseits die Anforderungen der KI-Verordnung einhalten zu können. Das umfasst insbesondere folgende Informationen:

2.2.1. Eine aussagekräftige Beschreibung der innerhalb der KI-Vertragsleistungen enthaltenen KI und des beabsichtigten und möglichen Einsatzzwecks sowie der Merkmale, der Fähigkeiten, der Funktionsweise sowie gegebenenfalls Auswirkungen auf Grundrechte.

2.2.2. Alle Informationen, die erforderlich und nach dem Stand der Technik verfügbar sind, um die Funktionsweise der enthaltenen KI und der gemäß Abschnitt III. vorgenommenen Risikoklassifizierung angemessen nachzuvollziehen.

2.2.3. Alle Informationen über die für das Training, Testing und die Validierung verwendeten Daten.

2.2.4. Alle Informationen darüber, wie die KI zu einem bestimmten Output gelangt ist, die nach dem Stand der Technik verfügbar sind. Diese Informationen umfassen zumindest eine transparente Angabe der bekannten Schlüsselfaktoren, die dazu geführt haben, dass die in den KI-Vertragsleistungen enthaltene KI zu einem bestimmten Ergebnis gekommen sind, sowie die Änderungen, die vorgenommen werden müssen, damit die KI zu einem anderen Ergebnis kommt, soweit bekannt.

2.2.5. Informationen, die Porsche im Kontext der KI-Vertragsleistungen benötigt, um im eigenen Verantwortungsbereich angemessene KI-Kompetenz sicherstellen zu können.

2.3. Sofern sich die gemäß Ziffer 2 dieses Abschnitts bereitzustellenden Informationen nachträglich ändern, der Vertragspartner feststellt, dass er unzutreffende Informationen bereitgestellt hat oder weiterführende Erkenntnisse in der Nachvollziehbarkeit gemäß Ziffer 2.2.2 dieses Abschnitts erlangt, wird der Vertragspartner Porsche diese neuen Informationen unverzüglich anzeigen.

3. Unterstützungsleistungen des Vertragspartners

3.1. Der Vertragspartner wird alle erforderlichen Unterstützungsleistungen erbringen, damit Porsche die KI-Vertragsleistungen sowie unter Einsatz von KI-Werkzeugen erstellte Arbeitsergebnisse rechtskonform nutzen kann. Der Vertragspartner erbringt sämtliche Unterstützungsleistungen auf dem Stand der Technik und nach den Anforderungen der KI-Verordnung sowie den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.

3.2. Weitere Unterstützungsleistungen werden Porsche auf die von Porsche nach billigem Ermessen gewählte Art und Weise zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner kommt dieser Verpflichtung im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Zumutbaren nach. Es gilt § 315 BGB.

4. KI-bedingte Fehler

Der Vertragspartner wird Porsche jederzeit auf Anfrage und unverzüglich bei Bedarf bei der Abwehr von Ansprüchen aus der Haftung für KI-bedingte Fehler im erforderlichen Maße unterstützen. Gleiches gilt für den Fall einer Beschwerde im Sinne von Art. 85 KI-Verordnung. Etwaige weitergehende Ansprüche von Porsche bleiben hiervon unberührt.

III. RISIKOKLASSIFIZIERUNG

1.1. Der Vertragspartner führt eine Risikoklassifizierung der in den KI-Vertragsleistungen enthaltenen KI durch. Der Vertragspartner stellt Porsche das Ergebnis der durchgeführten Risikoklassifizierung der in den KI-Vertragsleistungen enthaltenen KI samt nachvollziehbarer Begründung unverzüglich bereit, sofern nicht bereits vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

1.2. Der Vertragspartner teilt Porsche unverzüglich jede Änderung an dem Ergebnis seiner Risikoklassifizierung mit.

1.3. Porsche ist unabhängig von der Risikoklassifizierung des Vertragspartners und jederzeit berechtigt, eine eigenständige Risikoklassifizierung der in den KI-Vertragsleistungen enthaltenen KI durchzuführen.

1.4. Sollte die Risikoklassifizierung von Porsche von der Risikoklassifizierung des Vertragspartners abweichen, werden die Vertragsparteien nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, eine Einigung über die Risikoklassifizierung herbeizuführen. Das Ausbleiben einer Einigung stellt für Porsche einen wichtigen Grund im Sinne von § 314 BGB dar, der Porsche zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Darüber hinaus ist Porsche zum Rücktritt im Sinne von § 323 BGB berechtigt, wobei die Fristsetzung als entbehrlich gilt.

IV. RECHTE

1. Verwendung von Porsche Daten und Beistellungen im Zusammenhang mit KI

1.1. Der Vertragspartner ist nicht zur Verwendung der Porsche Daten und Beistellungen zum Training, Testing oder der Validierung von KI berechtigt. Daten im Sinne dieser KI-Vertragsbedingungen sind insbesondere solche Daten, die Porsche dem Vertragspartner im Rahmen a) des Trainings der KI, b) des Promptings oder sonstigen Inputs durch Porsche, c) der Konfiguration der KI sowie d) des von der KI speziell für Porsche generierten Outputs zur Verfügung stellt oder zugänglich macht.

1.2. Abschnitt IV. Ziffer 1.1 gilt nicht, soweit Porsche der Verwendung der Porsche Daten zum Training, Testing oder der Validierung von KI bzw. beim Einsatz von KI-Werkzeugen ausdrücklich und schriftlich vorab eine Zustimmung erteilt und dem Vertragspartner die entsprechenden Rechte einräumt. Eine etwaig erteilte Zustimmung gilt längstens für die Vertragslaufzeit, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Porsche kann eine solche Zustimmung und Rechteeinräumung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

2. Nutzungsrechte an Fremdinhalten

Für den Fall, dass der Vertragspartner Porsche im Rahmen der Erbringung der KI-Vertragsleistungen urheberrechtlich oder sonst rechtlich geschützte Inhalte Dritter, wie etwa Unterlagen, Informationen, Daten, Software, Datenträger, Systemzugänge, Teile, Muster, Betriebsmittel, Hardware oder sonstige Gegenstände (im Folgenden **„Fremdinhalte“**) direkt oder indirekt überlässt, bereitstellt oder sonst zugänglichmacht, räumt der Vertragspartner Porsche an Fremdinhalten einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare, Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, was Porsche hiermit annimmt. Anderweitige, weitergehende Nutzungsrechtsvereinbarungen bleiben unberührt. Für Free and Open Source Software gelten die allgemeinen Regelungen im Ausgangsvertrag.

3. Nutzungsrechte

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anderweitig weitergehende Nutzungsrechtevereinbarungen bestehen, gelten ergänzend zu dem im Ausgangsvertrag getroffenen Regelungen die folgenden Regelungen:

3.1. Sämtliche Rechteeinräumungen gelten im Hinblick auf Umfang, Dauer und Geltungsbereich entsprechend für sämtliche Bestandteile der KI-Vertragsleistungen, unabhängig von der Schutzfähigkeit.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, stehen im Verhältnis zwischen Vertragspartner und Porsche – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen – sämtliche Rechte am Porsche Output, einschließlich sämtlicher wirtschaftlicher Verwertungs- und Verfügungsrechte, ausschließlich Porsche zu. Der Vertragspartner erhält keinerlei Rechte am Porsche Output und ist zur Nutzung des Porsche Outputs für eigene Zwecke nicht berechtigt. Der Vertragspartner erkennt an, und erklärt sich damit einverstanden, dass (i) Porsche die alleinige Verfügungshoheit über den Porsche Output zusteht, und (ii) Porsche berechtigt ist, den Porsche Output nach freiem Ermessen ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder sonst wiederzugeben,

oder in sonstiger Weise entgeltlich oder unentgeltlich in digitaler oder analoger Form zu verwerten, sowie Dritten etwaige Rechte am Porsche Output einzuräumen oder zu übertragen. Soweit etwaige Rechte am Porsche Output beim Vertragspartner entstehen, überträgt der Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – hiermit sämtliche Rechte (einschließlich etwaiger Nutzungsrechte) am Porsche Output an Porsche. Soweit eine Übertragung gemäß dieser Ziffer rechtlich nicht möglich oder zulässig ist, räumt der Vertragspartner Porsche am Porsche Output ausschließliche, unwiderrufliche und unkündbare, dauerhafte, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrechte im Zeitpunkt von deren Entstehung ein. Um Zweifel auszuschließen, soll Porsche durch eine solche Nutzungsrechteeinräumung weitestmöglich in die Position einer Eigentümerin bzw. Urheberin versetzt werden.

4. Verletzung von Rechten Dritter und Freistellung

Für die Verletzungen von Rechten Dritter durch den Vertragspartner und Freistellungsverpflichtungen gelten die Regelungen im Ausgangsvertrag.

5. Veränderungsbefugnis

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Porsche den Zweck und die Funktionsweise einer im Rahmen der KI-Vertragsleistung bereitgestellten KI des Vertragspartners vollständig oder teilweise im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte verändern darf. Dies betrifft insbesondere auch solche Änderungen, die dazu führen, dass sich die Risikoklassifizierung der KI verändert, wie beispielsweise die Veränderung eines KI-Systems ohne Risiko in ein Hochrisiko-KI-System.

V. EINSATZ VON KI-WERKZEUGEN

Dieser Abschnitt gilt zusätzlich zu den bestehenden Regelungen dieser KI-Vertragsbedingungen ausschließlich für solche Fälle, in denen durch den Vertragspartner KI-Werkzeuge zur Erbringung der Vertragsleistungen für Porsche eingesetzt werden. Diese KI-Vertragsbedingungen gelten nicht für KI-Werkzeuge, die der Vertragspartner ausschließlich für seine betriebsinterne Organisation und / oder gegenüber Dritten einsetzt.

1. Unverzügliche Information und Erlaubnisvorbehalt

1.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, KI-Werkzeuge für die Erbringung von (KI-)Vertragsleistungen gegenüber Porsche einzusetzen, wenn der Vertragspartner Porsche vor Einsatz der KI-Werkzeuge ausdrücklich auf deren Einsatz hinweist und Porsche

zugestimmt hat. Auf Verlangen von Porsche wird der Vertragspartner genaue Auskunft darüber erteilen, welche KI-Werkzeuge für welche (KI-)Vertragsleistungen eingesetzt werden sollen. Die Verwendung von KI-Werkzeugen erfolgt im Einklang mit den Anforderungen dieser KI-Vertragsbedingungen, den Anforderungen der KI-Verordnung sowie den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Die bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der (KI-)Vertragsleistungen durch Porsche wird durch den Einsatz von KI-Werkzeugen in keiner Weise eingeschränkt.

1.2. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieses Abschnitts bestehen auch in den Fällen, in denen sich der Einsatz bestehender KI-Werkzeuge wesentlich ändert oder der Vertragspartner beabsichtigt, neue KI-Werkzeuge zu nutzen. Von einer wesentlichen Änderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn neue Funktionen des KI-Werkzeugs genutzt werden sollen oder Änderungen (z.B. Updates oder Upgrades) die bestehende Funktionsweise grundlegend verändern.

2. Kennzeichnung des Outputs

Generiert der Vertragspartner mit Hilfe des Einsatzes von KI-Werkzeugen synthetischen Output in Form von Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalten, der in dieser Form Porsche als (KI-)Vertragsleistungen oder Teil derer zugänglich gemacht wird, hat der Vertragspartner dies Porsche gegenüber offenzulegen und den Output als künstlich erzeugt oder manipuliert in maschinenlesbarem Format zu kennzeichnen. Unabhängig davon hält der Vertragspartner Transparenz- und Kennzeichnungspflichten und weitere Anforderungen der KI-Verordnung ein.

3. Überprüfung des Outputs durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner wird den Output des eingesetzten KI-Werkzeugs auf seine Richtigkeit, Tauglichkeit für den Vertragszweck und Konformität mit den Anforderungen dieser KI-Vertragsbedingungen, den Anforderungen der KI-Verordnung sowie den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere Rechten Dritter, überprüfen, bevor er den Output des KI-Werkzeugs für die Vertragserfüllung nutzt.

4. Haftung und Gewährleistung

Der Vertragspartner haftet für Fehler sowie Vertrags- und Rechtsverletzungen, die durch seinen oder bei seinem Einsatz von KI-Werkzeugen entstehen, wie für ein entsprechendes menschliches Verhalten nach den vertraglich vereinbarten Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften. Insbesondere entbindet der Einsatz von KI-

Werkzeugen den Vertragspartner nicht von der für die Erbringung seiner (KI-)Vertragsleistungen geltenden Haftung und Gewährleistung.

VI. SONSTIGES

„**Anspruch aus der Haftung für KI-bedingte Fehler**" bezeichnet jeden Drittanspruch. Zur Vermeidung von Missverständnissen umfassen solche Drittansprüche insbesondere jeden vertraglichen und jeden außervertraglichen verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch ein Ergebnis einer KI oder aber dadurch, dass die KI das von ihr erwartete Ergebnis nicht hervorgebracht hat, verursacht wurde.

Als „**KI**" gelten

a) KI-Systeme – das heißt maschinengestützte Systeme, die für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt sind und die nach ihrer Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein können und die aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableiten, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

b) KI-Modelle – einschließlich der Fälle, in denen ein solches KI-Modell mit einer großen Datenmenge unter umfassender Selbstüberwachung trainiert werden –, die eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweisen und in der Lage sind, unabhängig von der Art und Weise ihres Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und die in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden können.

„**KI-bedingte Fehler**" beziehen sich auf alle Fehler, Unterlassungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle bei der Ausführung von Aufgaben oder Entscheidungsprozessen, die auf die Nutzung der vom Vertragspartner bereitgestellten KI zurückzuführen sind.

„KI-Vertragsleistungen" sind vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertragsleistungen und / oder Arbeitsergebnisse, die KI enthalten oder sind. Die Vertragsleistungen enthalten insbesondere KI, wenn (i) KI zeitlich beschränkt oder unbeschränkt überlassen wird (ii) Arbeitsergebnisse von Entwicklungsleistungen KI enthalten oder KI sind und / oder (iii) Zusatzleistungen und / oder sonstige Serviceleistungen KI enthalten oder KI sind.

„KI-Werkzeuge" sind durch den Vertragspartner für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Vertragsleistung eingesetzte Hilfsmittel, die KI nutzen (einschließlich der Nutzung von Output) oder KI sind.

„**Porsche Output**“ umfasst sämtliche Inhalte, Vorhersagen, Ergebnisse oder andere Ausgaben, die durch die KI-Vertragsleistungen oder KI-Werkzeuge durch oder für Porsche generiert werden.

„**Risikoklassifizierung“** ist die Bewertung und die Einstufung der innerhalb der KI-Vertragsleistungen enthaltenen KI in die Risikoklassen der KI-Verordnung.